

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Rönau

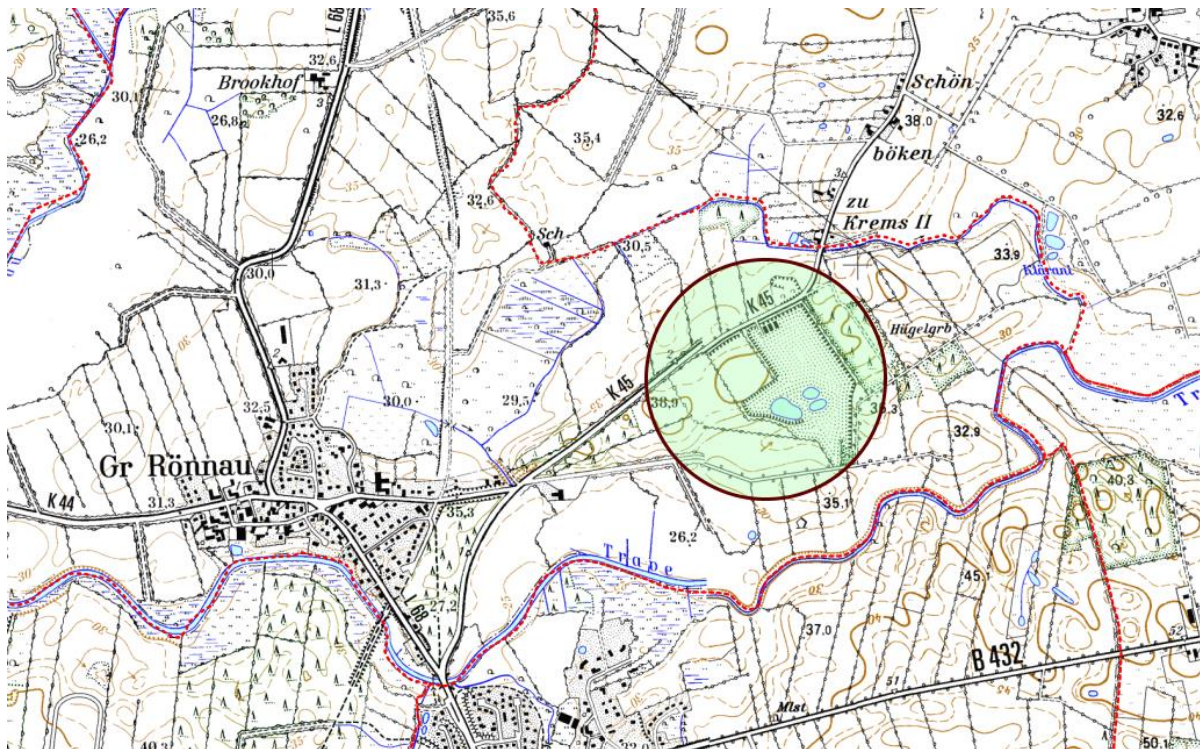
für die Bereiche

Gebiet 1a: „Kies- und Betonwerk Willi Schoer, südlich Kreisstraße 54“

Gebiet 1b: „Lagerung und Aufbereitung mineralischer Abfälle Willi Schoer“

Gebiet 2: „Fläche südlich des Kiesabbaus, nördlich des landwirtschaftlichen Weges“

Begründung



Inhalt

1 Allgemeines

2 Lage und Umfang des Plangebietes

3 Planungsanlass, Planungsziele und Planungsinhalte

4 Umweltbericht

5 Erschließung

6 Hinweise

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung Groß Rönau hat in ihrer Sitzung am 23.09.2014 beschlossen, die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus drei Teilgebieten, durchzuführen.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127) in der zuletzt geänderten Fassung und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Im Gebiet 1a wird die Darstellung einer Fläche, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von 01.05.1999 als Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt ist, geändert in „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Kies- und Betonwerk, befristet bis zum, 31.12.2026“. Für das Gebiet 1b erfolgt die Darstellung als „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Abfallwirtschaftliche Maßnahmen – Lagerung und Aufbereitung mineralischer Abfälle, befristet bis zum 31.12.2026“.

Im Gebiet 2 wird die Darstellung einer Fläche, die im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, geändert in eine Fläche für Abgrabungen (Kiesabbau).

Nach dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 und dem Regionalplan für den Planungsraum I 1998 liegt die Gemeinde Groß Rönau im Stadt- und Umlandbereich von Bad Segeberg innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Die Stadt- und Umlandbereiche in den ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. In den Entwicklungsräumen für Tourismus und Erholung soll diesen Belangen in der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Der festgestellte Landschaftsplan (Planungsbüro Wichmann, 10.02.1997) stellt das Plangebiet als Kiesabbaufäche dar.

In südlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 300 m befindet sich das FFH-Gebiet „Travetal“. In östlicher, südlicher und westlicher Richtung befinden sich in Entfernungen zwischen 1000 und 2000m Landschaftsschutzgebiete.

2 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage von Groß Rönnau, südlich der Kreisstraße 45.

Gebiete 1a und 1b überplanen eine Teilfläche des Betriebsstandortes der Firma Willi Schoer. Sie umfassen Teile der Flurstücke 16/8 und 20/4 der Flur 3 in der Gemarkung Groß Rönnau und haben eine Größe von ca. 6,7 ha. Westlich und südlich befinden sich aktive Kiesabbauflächen der Firma Willi Schoer. Im Westen angrenzend sowie nördlich der Kreisstraße 45 sind im Flächennutzungsplan weitere Flächen für den Kiesabbau dargestellt.

Das Betriebsgelände der Firma Willi Schoer wird derzeit wie folgt genutzt:



Gebiet 2 schließt südlich an das Betriebsgelände an und wird landwirtschaftlich genutzt. Das bestehende Kiesabbaugebiet wird um das Flurstück 13/3, Flur 3 in der Gemarkung Groß Rönnau mit einer Größe ca. 5,7 ha erweitert. Die genaue Lage und der Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung im Maßstab 1:5000.



3 Planungsanlass, Planungsziel und Planungsinhalt

Gebiet 1a und 1b:

Bereits seit 1927 ist die Firma Willi Schoer im Bau- und Transportbereich tätig. Am Standort Groß Rönnau betreibt die Firma seit 1994 ein Kieswerk, welches im Laufe der Zeit um ein Fertigbetonwerk und die Lagerung und Aufbereitung von Abbruch- und Restbeton erweitert wurde. Der Betonschlamm von der Reinigung der Betonmischertrömmeln auf den LKW wird in einem Becken aufgefangen und ebenso wie der Restbeton aus den Trömmeln nach dessen Aushärtung gebrochen und wiederverwendet. Zusätzlich werden Betonabfälle aus Abbrüchen angefahren und ebenfalls recycelt. Der im Werk verarbeitete betriebseigene Kies stammt aus den angrenzenden Abbauflächen und aus dem Kiesabbau in der benachbarten Gemeinde Klein Rönnau.

Die aktuelle naturschutzrechtliche Genehmigung vom 17.09. 2015 ist bis zum 31.12.2026 befristet und umfasst den Trockenabbau sowie eine Teilverfüllung auf den Flurstücken des Plangeltungsbereiches und den beiden westlich angrenzenden Flurstücken. Das Restvolumen beträgt hochgerechnet ca. 580.000 bis 600.000 m³.

Für eine Unterwasseraus Kiesung der Flurstücke 6/1, 12, 15/3, 16/8 und 13/3 wird derzeit ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Nördlich der Kreisstraße 45 ist langfristig ein Unterwasserabbau geplant. Ein Antrag auf Planfeststellung wurde bisher noch nicht gestellt.

Der Betrieb des Transportbetonwerkes ist entsprechend einem gerichtlichen Vergleich vom 24.03.1994 zulässig bis für die Firma keine Kiesabbaugenehmigung im Gemeindegebiet von Groß Rönnau mehr besteht und der Betrieb aufgegeben wurde.

Es besteht eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 25.04.2005, die die zeitweilige Lagerung und Aufbereitung von mineralischen Abfällen bis zum 30.06.2016 beinhaltet. Da das Immissionsschutzrecht keine Verlängerung von Genehmigungen vorsieht, muss die vorhandene Anlage nach Fristablauf neu

genehmigt werden. Als sonstiges Vorhaben im Außenbereich ist eine solche Anlage ohne eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan planungsrechtlich unzulässig. Ohne eine Genehmigung müsste die Firma den Betriebsablauf grundlegend verändern und den Standort für die Restbetonaufbereitung in ein Gewerbegebiet oder an den Standort Lübeck verlagern. Dies hätte eine erhebliche Zunahme an LKW-Fahrten zur Folge, was ökonomisch und ökologisch nicht zu vertreten ist.

Um der Firma den Weiterbetrieb ihrer Anlage zu ermöglichen und so den Fortbestand des Betriebsstandortes in Groß Rönkau zu sichern, wird der Flächennutzungsplan geändert und so die Betriebsfläche befristet planungsrechtlich abgesichert. Damit wird die planungsrechtliche Grundlage für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung geschaffen, wobei das Zulässigkeitspektrum nicht ausgeweitet wird und es sich daher faktisch um eine Verlängerung handelt. Es soll jedoch kein dauerhafter Standort für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten etabliert werden, weshalb die Darstellung im Flächennutzungsplan eine zeitliche Befristung erhält, die an die Frist für die Kiesabbaugenehmigung (31.12.2026) geknüpft ist. Sobald die Kiesabbaugenehmigung der Firma Schoer ausgelaufen ist, entfällt die planungsrechtliche Zulässigkeit. Durch die Befristung der Darstellung wird sichergestellt, dass nach Beendigung des Kiesabbaus die Anlagen abgebaut werden und kein dauerhafter Standort für die Abfallwirtschaft entsteht. Eine dauerhafte Ansiedlung ohne eine solche Standortbindung ist raumplanerisch nicht zu vertreten. Sie trüge wesentlich zu einer Zersiedelung der Landschaft bei und widerspräche dem landesplanerischen Ziel, abfallwirtschaftliche Tätigkeiten an möglichst einigen wenigen Standorten zu bündeln. Zudem stünde einer solchen dauerhaften Nutzung der ehemaligen Kiesabbauflächen die naturschutzrechtliche Genehmigung entgegen, die ein detailliertes Renaturierungskonzept zum Zwecke des Naturschutzes beinhaltet.

Zur Verdeutlichung des Planungszieles wurde das Gebiet 1 in zwei Teilgebiete unterteilt. Gebiet 1a, Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kies- und Betonwerk“, umfasst die Flächen für die baulichen Anlagen des Kieswerkes und des Betonwerkes. Das Gebiet 1b ist als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Abfallwirtschaftliche Maßnahmen, Lagerung und Aufbereitung mineralischer Abfälle“ dargestellt. Auch in diesem Bereich sollen bauliche Anlagen (Brecheranlage, Lagerfläche, Absetzbecken) zulässig sein, jedoch eng begrenzt auf die baulichen Anlagen, die unmittelbar Zusammenhang mit dem Baustoffrecycling stehen.

Gebiet 2:

Die Fläche südlich des Betriebsgeländes schließt an die genehmigten Abbauflächen der Firma Schoer an. Kieshöflichkeit und der Anteil an Körnung lassen einen wirtschaftlichen Abbau zu. Im Grundsatz sollen Kiesvorkommen, mit deren Abbau bereits begonnen wurde, möglichst vollständig ausgebeutet werden, um die Beeinträchtigung der freien Landschaft durch die Eröffnung eines neuen

Abbaustandortes zu vermeiden und den Flächenverbrauch zu reduzieren. Eine Arrondierung ist sinnvoll.

4 Umweltbericht

4.1 Allgemeines

a) Inhalt

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Es werden Aussagen getroffen zu den Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten, Biotope, Kulturgüter und zum Landschaftsbild sowie zu Schutzgebieten.

b) Ziele des Umweltschutzes

In der Planung werden die Ziele der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes, des Bundes- und des Landesbodenschutzgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Soweit bindende rechtliche Vorgaben bestehen, werden diese unmittelbar beachtet.

4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a.) Bestandsaufnahme

Allgemein

Für die Bestandsaufnahme wurden keine aktuellen Kartierungen durchgeführt. Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten und Biotope wurde auf die Aussagen des Landschaftsplanes und die bisherigen und aktuell beantragten Abbaugenehmigungen zurückgegriffen. Die darin enthaltenen Aussagen zu vorhandenen Biotopen wurden bei Ortsbesichtigungen am 24.06.2015, 03.11.2015 und 27.01.2016 auf deren aktuelle ökologische Qualität und den gesetzlichen Status überprüft. Die Bewertung der Artenschutzbelange erfolgt als Potenzialabschätzung auf der Basis der drei Ortsbesichtigungen und einer Datenrecherche. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden die Aussagen zu den Schutzgütern und zur Kompensation der Eingriffe nur grundlegend abgearbeitet, da die konkrete Prüfung und die detaillierte Festlegung von Maßnahmen in den naturschutz- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt ist und erfolgen wird. Die Einzelheiten zur Berücksichtigung der jeweiligen Belange werden im Rahmen der Abschichtung in den nachgeschalteten Genehmigungsverfahren geregelt.

Mensch

Bei der Betrachtung des Menschen stehen die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens im Vordergrund. Die dem Plangebiet nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich in Einzellage nördlich an der K 45 in der Gemeinde Krems II, westlich als Siedlungssplitter entlang der Dorfstraße von Groß Rönnau und in Einzellage im Travenhof sowie südlich im Traveredder in Klein Rönnau. Eine temporäre Betroffenheit durch Lärm- oder Staubimmissionen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorherrschenden Westwinde dürfte sich eine Betroffenheit jedoch auf wenige Tage im Jahr beschränken.

Boden

Das Plangebiet liegt im Übergang zwischen den Naturräumen Vorgeest und östliches Hügelland, zwischen den Untereinheiten Holsteinische Vorgeest und Seengebiet der Oberen Trave. Dieser Bereich wurde im Zuge des Eem-Interglazials von Flugsanden und danach von Sandern der folgenden Weichseleiszeit überprägt. Die Böden des Plangeltungsbereiches weisen eine starke Kieshöflichkeit mit hohem Körnungsanteil auf. Die Grundwasserneubildungsrate und die Luftdurchlässigkeit sind hoch, das Nährstoffhaltevermögen gering. Derartige Standorte gelten als mäßige Ackerböden und sind von allgemeiner Bedeutung.

Der Boden in den Teilgebieten 1a und 1b ist durch den langen Kiesabbau stark gestört. Im Teilgebiet 2 weist der Boden noch seine natürliche Beschaffenheit auf.

Wasser

Im Plangebiet sind keine fließenden oder stehenden Gewässer vorhanden. Aufgrund der sandigen Bodenverhältnisse kann von einer hohen Grundwasserneubildungsrate ausgegangen werden. Die Wasserqualität ist gut. Die Wasserversorgung der in der Nachbarschaft gelegenen Wohnbebauung der Gemeinde Krems II erfolgt über Einzelbrunnen.

Klima

Das Klima in Schleswig-Holstein wird durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist als subozeanisch, kühl gemäßigt zu bezeichnen. Innerhalb Schleswig-Holsteins treten nur geringe Unterschiede auf. Vorherrschend sind Winde aus Südwest und Nordwest. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge liegt bei 720 mm.

Das Lokalklima wird bestimmt durch das Relief, den Boden und die Vegetationsbedeckung. Die Teilgebiete 1a und 1b stellen sich als ehemalige Kiesabbauf Flächen dar und liegen dementsprechend deutlich unterhalb des

natürlichen Geländes. Die Flächen werden als Betriebsgelände für das Kies- und Betonwerk genutzt und sind bis auf den straßenseitigen Knick vegetationsfrei. Besondere Luftaustauschfunktionen besitzt das Gebiet aufgrund der tieferen Lage nicht.

Bei Teilgebiet 2 handelt es sich um eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche, die annähernd eben ist und im Norden, Süden und Osten von Knicks eingfasst ist. Es herrscht das typische Offenlandklima mit seinen relativ ungestörten Ein- und Ausstrahlungsverhältnissen.

Die lufthygienische Situation im Teilgebiet 1a und 1b ist mittel. Bedingt durch den Betrieb kommt es regelmäßig zu Staubbelastungen. Im Teilgebiet 2 ist die lufthygienische Situation besser. Durch die vom Betriebsgelände abgesetzte Lage sind die Staubeinträge hier deutlich geringer. Die Einträge durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung können aufgrund zeitlicher Begrenzung vernachlässigt werden.

Die randlich der Teilgebiete vorhandenen Gehölzstrukturen wirken durch ihre Filterfunktion auf örtlicher Ebene zusätzlich positiv, jedoch nur kleinräumig in ihrem direkten Umfeld.

Biotope

Teilgebiete 1a und 1b bestehen aus dem Kies- und Betonwerk sowie den hieran angeknüpften Flächen für die Lagerung und Aufbereitung von Abbruch- und Restbeton. Der gesamte Bereich ist in Nutzung. Vegetation ist bis auf den entlang der K 45 verlaufenden Knick nicht vorhanden. Der Knick ist dicht bewachsen, der Wall und die Strauchsicht sind gut ausgeprägt. Überhälter sind nicht vorhanden. Die Biotopqualität der Flächen ist gering, die des Knicks hoch.

Nordöstlich angrenzend an das Teilgebiet 1b befindet sich eine Waldfläche mit teils hoher Biotopqualität.

Teilgebiet 2 wird landwirtschaftlich genutzt. Die Biotopqualität ist aufgrund der Intensivität der Nutzung und dem damit verbundenen Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln gering. Die randlichen Knicks sind hochwertig. Wall und Krautschicht sind gut ausgeprägt, der Bewuchs ist dicht und es gibt viele Überhälter mit unterschiedlichen Stammdurchmessern (ca. 40 bis 100 cm).

Alle Knicks gehören zu den nach § 21 LNatSchG besonders geschützten Biotopen und dürfen nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden.

Arten

Allgemein: Aufgrund der insgesamt eher geringen Biotopqualität der Teilgebiete ist nur eingeschränkt von dem Vorkommen geschützter Arten auszugehen. Als wertgebende Strukturen kommen hier die vorhandenen Knicks und Gehölze in Betracht. Hier kann vom Vorkommen gebüschbrütender Vogelarten wie z.B. Gartengrasmücke, Zilpzalp, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Amsel ausgegangen werden.

Das Vorkommen von Höhlenbrütern und auch höhlenbewohnenden Fledermausarten ist nicht gänzlich unwahrscheinlich, da auf den Knicks und im Wald mehrere Überhälter bzw. Bäume in nötiger Stärke vorhanden sind. Wiesenvögel sind aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur und der mangelnder Biotopqualitäten nicht zu erwarten.

Haselnusssträucher finden sich in den randlichen Knicks in beiden Teilgebieten. Bei den drei Begehungen des Plangebietes wurden trotz gezielter Suche nach Hinweisen auf Haselmäuse weder Kobel (Nester) noch Haselnusschalen mit entsprechenden Fraßspuren gefunden. Auch in den Bestandsnachweisen der Stiftung Naturschutz und des LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländl. Räume) sind keine Vorkommen von Haselmäusen belegt. Die Naturschutzbehörde hat im Verfahren keine Hinweise auf Haselmäuse oder die Notwendigkeit einer Untersuchung gegeben. Auch aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ergaben sich keine Hinweis auf Haselmäuse oder andere geschützte Arten.

Auf den offenen, sandigen Flächen in den Teilgebieten 1a und 1b ist ein Vorkommen von Reptilien und wärmeliebenden Insektenarten möglich. Aufgrund der intensiven Nutzung und dem Fehlen störungsfreier Bereiche, erscheint die Habitataignung jedoch eher gering.

Da sämtliche wertgebenden Gehölzstrukturen erhalten bleiben, wird von einer weitergehenden Untersuchung potenziell vorkommender Arten abgesehen.

Kultur- und Sachgüter

Im Umfeld der überplanten Flächen befinden sich archäologische Denkmale, die in die Denkmalliste des Landes eingetragen sind. Es handelt sich um ein vorgeschichtliches Großsteingrab und zwei vor- und frühgeschichtliche Grabhügel. Der im Wald gelegene Grabhügel DB 5 ist nach Einschätzung der oberen Denkmalschutzbehörde aufgrund älterer Überpflügung bereits so beeinträchtigt, dass kein weiterer Umgebungsschutz erforderlich ist. Der Grabhügel DB 4 ist nur noch zur Hälfte erhalten, da der auf dem Flurstück 6/1 gelegene Teilbereich im Rahmen

archäologischer Untersuchungen ausgegraben wurde. Für das gut erhaltene Großsteingrab ist der gesetzliche Umgebungsschutz zu beachten.

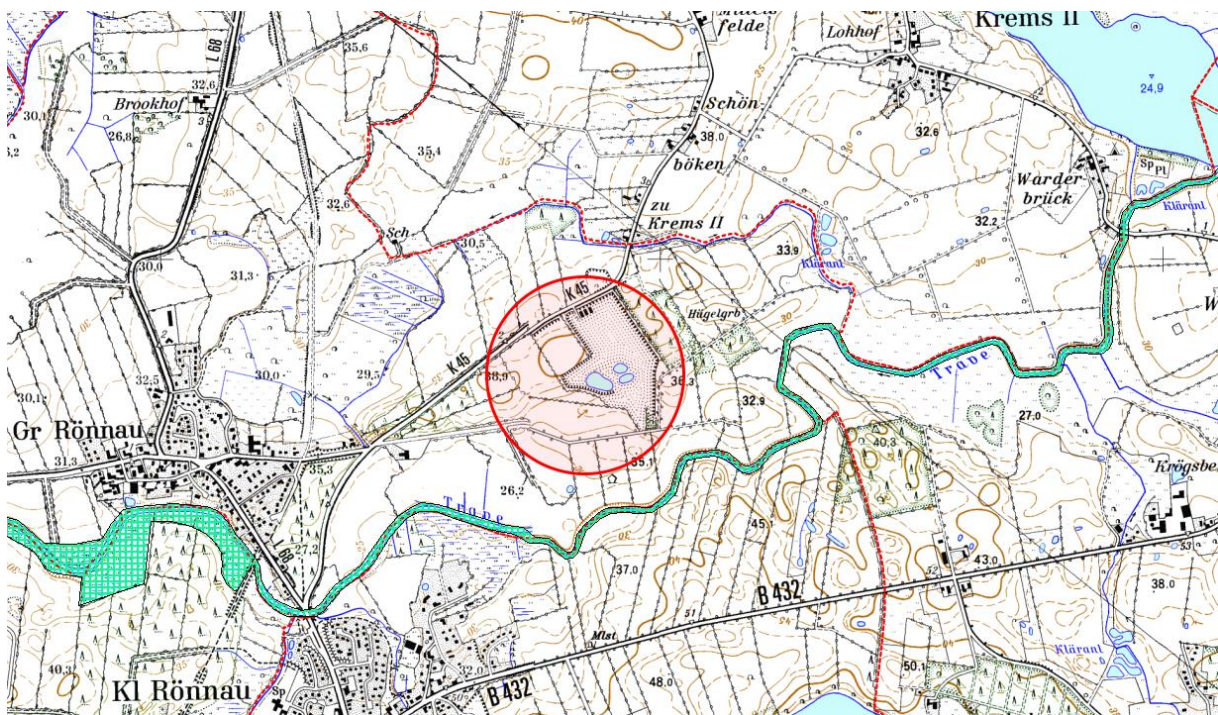
Landschaftsbild

Das Landschaftsbild beschreibt die natürliche Attraktivität einer Landschaft. Es hat eine hohe Bedeutung, wenn Landschaftsbildeinheiten weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen. Charakteristisch hierfür ist ein hoher Anteil natürlich wirkender Biotoptypen bzw. landschaftsprägender Oberflächenformen sowie historischer Kulturlandschaftselemente.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der seit vielen Jahren vom Kiesabbau geprägt ist. Die Landschaft ist anthropogen überformt und natürliche Strukturen finden sich lediglich in den Randbereichen und den Vorratsflächen für den Kiesabbau. Wertgebende Strukturen sind bis auf die Gehölzbestände nicht vorhanden

Schutzgebiete

Südlich des Plangeltungsbereiches liegt das FFH-Gebiet DE 2127-391 „Travetal“ als Bestandteil des europäischen Schutzgebietsverbundes NATURA 2000.



rot: Plangebiet, grün: FFH-Gebiet

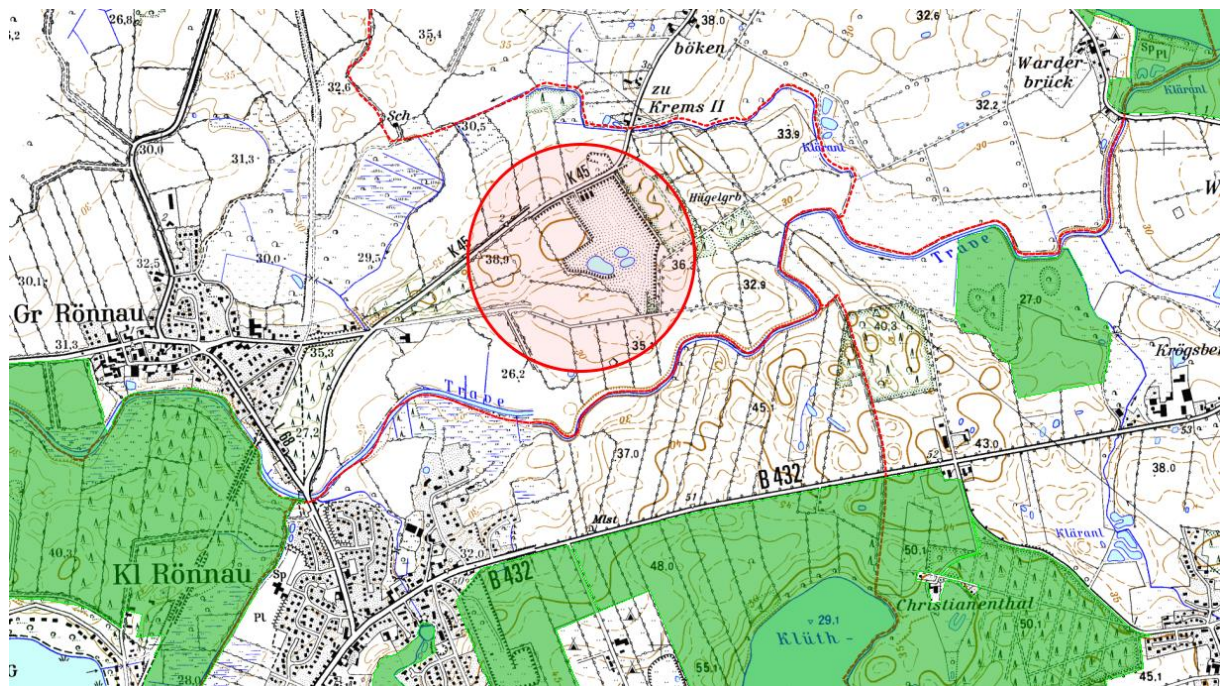
Die Gebietsbeschreibung führt hierzu Folgendes aus:

Das Travetal ist als weiträumiger ökologischer Verbund verschiedener Lebensräume und intakter Talräume und als Wanderkorridor für Arten zwischen der Holsteinischen

Vorgeest über und innerhalb des Östlichen Hügellandes bis hin zur Ostsee besonders schutzwürdig.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung naturnaher Gewässerstrecken und des vielfältigen, in Teilbereichen noch dynamischen Erscheinungsbild der Trave mit Tunnel- und Durchbruchstätern im Wechsel mit weitläufigen Niederungen einschließlich der offenen Seitengewässer. Auch als Lebensraum der Moluskenfauna, des Steinbeißers, des Bachneunauges sowie der Fluss- und Meerneunaugen ist das Gewässersystem zu erhalten. Hierzu sind der Erhalt eines naturraumtypischen Wasserhaushalts und einer guten Wasserqualität Voraussetzung.

In Entfernung von 1 bis 2,5 km befinden sich südwestlich, südlich und östlich folgende Landschaftsschutzgebiete:



rot: Plangebiet, grün: Landschaftsschutzgebiet2

- Nr. 14 Travetal
- Nr. 13 Großer Segeberger See
- Nr. 15 Krögsberg
- Nr. 3 Warder See und Umgebung

Schutzzweck der Gebiete sind der Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Erhalt und die Pflege des Landschaftsbildes.

b) Entwicklungsprognose

Mensch

Durch die Realisierung der drei Teilgebiete verändert sich die Situation kaum. In den Teilgebieten 1a und 1b wird das Nutzungsspektrum nicht verändert, lediglich die Fortsetzung der heutigen Nutzung wird ermöglicht. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärm oder Staub nehmen nicht zu. Während Beeinträchtigungen der nächstgelegenen Wohnbebauung durch Teilgebiet 2 bisher nur durch die landwirtschaftliche Nutzung und auch nur temporär zu erwarten waren, sind jetzt Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub nicht auszuschließen. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung und der vorherrschenden Westwinde wird die zusätzliche Beeinträchtigung jedoch als nicht erheblich beurteilt.

Boden

Die Umsetzung der Planung führt auf den Flächen 1a und 1b zu keinen weiteren Beeinträchtigungen des Bodens, da die heute bereits vorhandene Nutzung lediglich fortgeführt, jedoch nicht erweitert werden soll.

Bei Fläche 2 kommt es zu einem Bodenabbau und damit zu einer vollständigen Veränderung der Bodenfunktionen. Nach dem Trockenabbau soll hier eine Unterwasseraus Kiesung erfolgen. Dieser Eingriff in den Boden ist erheblich.

Wasser

Die Umsetzung der Planung führt auf den Flächen 1a und 1b zu keinen weiteren Beeinträchtigungen des Grundwassers, da die heute bereits vorhandene Nutzung lediglich fortgeführt, jedoch nicht erweitert werden soll.

Im Gebiet 2 werden sich die Wasserverhältnisse erheblich verändern. Durch die Unterwasseraus Kiesung wird ein Gewässer entstehen. Im Planfeststellungsverfahren wird mittels eines hydrogeologischen Gutachtens der Nachweis zu erbringen sein, dass durch die Unterwasseraus Kiesung keine Absenkung des Grundwassers zu befürchten ist.

Biotope

In die randlichen Knicks wird nicht eingegriffen, sie bleiben vollständig erhalten. Das Sondergebiet und die Kiesabbauf lächen werden sich langfristig verändern. Entsprechend den naturschutzrechtlichen Genehmigungen werden die Flächen nach dem Bodenabbau und dem Rückbau des Betriebsgeländes der Natur überlassen. Diese Veränderungen sind erheblich. Sie sind positiv zu beurteilen, da sie zu deutlich vielfältigeren Biotopstrukturen führen.

Die an das Teilgebiet 1b angrenzende Waldfläche bleibt vollständig erhalten. Damit es während der Abbauphase nicht zu Beeinträchtigungen durch in den Wald geschobenen Boden kommt, ist ein Abstand der Haldenfüße zum Waldrand von 5 m in der Abbaugenehmigung verbindlich vorzugeben. Unter der Voraussetzung, dass der Abstandsstreifen über die Genehmigung gesichert wird, ist keine Beeinträchtigung der Waldfläche zu erwarten.

Arten

Die für den Artenschutz bedeutsamen Knick- und Gehölzstrukturen mit ihrer Funktion als Nahrungs- und Bruthabitat bleiben vollständig erhalten. Langfristig entstehen durch die neu entstehenden Sekundärbiotope zusätzliche und vielfältige Habitate für geschützte Arten. Diese Entwicklung ist positiv zu bewerten.

Es bleibt festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Art der Eingriffe und einer möglichen Umsetzung von Minimierungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG von den zu erwartenden Auswirkungen nicht betroffen werden.

Kultur- und Sachgüter

Die Umsetzung der Teilgebiete 1a und 1b berührt den Denkmalschutz nicht. Die in der Umgebung befindlichen Denkmale werden auch von der Umsetzung des Teilgebietes 2 bzw. dem Bodenabbau nicht unmittelbar betroffen. Der Umgebungsschutz erfordert aber eine besondere Berücksichtigung. Mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Oberen Denkmalschutzbehörde konnte geklärt werden, dass ein Bodenabbau an diesem Standort nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden muss. Im Umfeld des Großsteingrabes ist eine archäologische Untersuchung erforderlich und ein effektiver Sichtschutz ist nördlich der Straße „Travenhof“ anzulegen. Die Einzelheiten zur Berücksichtigung dieser Belange werden im Rahmen der Abschichtung im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren geregelt.

Landschaftsbild

Die Überplanung der Teilgebiete 1a und 1b ermöglicht lediglich die Fortführung der heutigen Nutzung und verändert das Landschaftsbild nicht stärker als bisher genehmigt.

Die Umsetzung des Teilgebietes 2 führt durch den Abbau des natürlichen Geländes zu einer erheblichen Veränderung. Diese Veränderung ist raumwirksam und wird in den Genehmigungsverfahren besonders zu berücksichtigen sein. Über eine Renaturierung und Entwicklung zu einem strukturreichen Sekundärbiotop wird das Landschaftsbild neu gestaltet. Die konkreten Maßnahmen werden im Rahmen der Abschichtung in den nachgeschalteten Genehmigungsverfahren geregelt.

Schutzgebiete

Der Abstand zum FFH-Gebiet beträgt im Minimum 300 m. Der Raum zwischen den Gebieten und dem Schutzgebiet ist geprägt von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung mit randlich vorhandenen Knicks. Südlich der Straße Travehof beginnt unterhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen der engere Talraum. Die landwirtschaftlichen Flächen und die 3 Teilgebiete der Planung liegen deutlich höher als das Schutzgebiet und gehören nicht mehr zum Niederungsbereich.

Es sind keine von der Umsetzung der Planung verursachten Umstände oder Entwicklungen absehbar, die einen negativen Einfluss auf die Ziele der Schutzgebietsausweisung bzw. deren Arten und Biotoptypen haben könnten. Nach Lage der Dinge besteht keine ernsthafte Besorgnis nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgebiet (BVerwG 13.08.2010 – 4 BN 6.10). Eine weitergehende Verträglichkeitsvorprüfung oder –prüfung wird nicht erforderlich.

Die in der Nähe des Plangeltungsbereiches gelegenen Landschaftsschutzgebiete werden trotz Veränderung des Landschaftsbildes durch den Bodenabbau aufgrund der großen Entfernung und der fehlenden Raumwirksamkeit der Veränderung nicht beeinträchtigt.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Umsetzung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit ihren 3 Teilgebieten verursacht eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und Kulturgüter. Die Beeinträchtigungen lassen sich nicht vermeiden, da sie standortgebunden sind. Die Gebiete 1a und 1b ermöglichen zudem lediglich für einen begrenzten Zeitraum das Fortführen der bisherigen Nutzung.

Eine wesentliche Minimierung der Eingriffe ist nicht möglich, da die Gebiete unter Berücksichtigung der Funktionen, die sie übernehmen sollen, nicht reduziert werden können.

Die Kompensation der verlorengegangenen Werte und Funktionen des Schutzgutes Boden erfolgt durch eine Anschlussnutzung als Fläche für den Naturschutz. Die Flächen werden nach Beendigung der Nutzung renaturiert. Dies erfolgt durch minimale Gestaltung der Übergangsbereiche und ansonsten über eine natürliche Entwicklung (Sukzession), wodurch hochwertige Biotopstrukturen entstehen können.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Schutzbereiches um das Großsteingrabes kann grundsätzlich nur am Ort der Beeinträchtigung durch eine Anpflanzung oder durch Begrünungsmaßnahmen im Gebiet ausgeglichen werden.

Konkrete Maßnahmen zur Kompensation und zur Verbesserung des Umgebungsschutzes werden erst auf der Genehmigungsebene im Rahmen des naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens festgelegt.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

4.5 Zusätzliche Angaben

a) Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

b) Überwachung

Die Überwachung der Umsetzung erfolgt nach Erteilung der erforderlichen Genehmigungen durch die Genehmigungsbehörden.

4.6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen für einen Weiterbetrieb des Kies- und Betonwerkes und die Lagerung und Aufbereitung mineralischen Abfälle sowie für die Ergänzung der Kiesabbauf Flächen. Die vorhandenen Grünstrukturen bleiben vollständig erhalten.

Soweit Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, werden diese im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungen konkret festgelegt.

5 Erschließung

Die Erschließung erfolgt auch weiterhin über die Zufahrt zur Kreisstraße 45. Weitere Zufahrten sind nicht vorgesehen.

6 Hinweise

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Verfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Hierfür sind gemäß § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten verantwortlich.

Gemeinde Groß Rönna
Die Bürgermeisterin

Groß Rönna, den

(Bürgermeisterin)